

Entgeltordnung für das Bürgerzentrum in Forst (Lausitz)
vom 19.06.2013

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) in seiner Sitzung am 12.06.2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1
Benutzung

- (1) Für die Vermietung von Räumen des Bürgerzentrums Forst (Lausitz) werden zivilrechtliche Entgelte (Miete) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die zur Vermietung vorgesehenen Räume im Bürgerzentrum Forst (Lausitz) können für kulturelle, gesellschaftliche u. a. Veranstaltungen, die dem Zweck des Bürgerzentrums Forst (Lausitz) nicht entgegenstehen, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Mieter der Räume des Bürgerzentrums Forst (Lausitz).
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- (3) Das Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Geschäftskonto des Landkreises Spree-Neiße bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

§ 3
Anmietung von Räumen

(1)

Raumbezeichnung	Größe	Miete		
		bis 3 h	jede weitere Stunde	max. Miete pro Tag
Saal	135 m ²	150,00 EUR	50,00 EUR	400,00 EUR
Raum 6	50 m ²	36,00 EUR	12,00 EUR	96,00 EUR
Raum 11	25 m ²	24,00 EUR	8,00 EUR	64,00 EUR
Raum 15	60 m ²	36,00 EUR	12,00 EUR	96,00 EUR
Raum 16	55 m ²	36,00 EUR	12,00 EUR	96,00 EUR

- (2) Bei einmaliger Nutzung durch Kultur- und Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 % der oben genannten Miete gewährt werden.
- (3) Bei Jahresverträgen besteht die Möglichkeit, Kultur- und Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 1 zu zahlenden Miete zu gewähren. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- (4) Teilt der Mieter später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin mit, dass er die Räume nicht nutzen will, ist statt der Miete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen. Die Miete ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Mieter erst nach weniger als sieben Tagen vor dem vereinbarten Termin dem Landkreis Spree-Neiße einen entsprechenden Hinweis erteilt oder es gänzlich versäumt, den Landkreis darüber zu informieren, dass er die Räume nicht mehr nutzen will.
- (5) Die Nutzung technischer Anlagen und technischer Geräte des Bürgerzentrums ist ebenfalls entgeltpflichtig und beträgt pauschal **15,00 EUR** pro Veranstaltung.

§ 4

Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen der nach § 3 zu entrichtenden Miete entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Landrat.

§ 5

Haftung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte pfleglich zu behandeln und nach Veranstaltungsende im übernommenen Zustand zu übergeben.

Kommt es aus Verschulden des Mieters bzw. durch Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen gewährt hat, zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen des Bürgerzentrums, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Leiter des Bürgerzentrums oder seinen Beauftragten zu informieren.
- (2) Der Mieter haftet für jeden Schaden, den er oder die Personen, denen er den Zugang zu den Räumen gewährt, verursachen.
- (3) Der Mieter stellt den Landkreis Spree-Neiße von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder Personen, denen er den Zugang zu den Räumen gewährt aus Anlass der Benutzung der Räume und der Nutzung der technischen Geräte geltend gemacht werden können.

- (4) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Landkreis Spree-Neiße in Verwahrung übernommen wurden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die von den Personen eingebracht werden, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und weiteren baulichen Anlagen gewährt.
- (5) Auf Verlangen des Landkreises Spree-Neiße hat der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit in angemessener Höhe zu erbringen, durch die eventuelle Schäden abzudecken sind.

§ 6

Behördliche Genehmigungen

- (1) Durch den Mieter ist vor Vertragsabschluss ein Veranstaltungskonzept einzureichen und gegebenenfalls der Nachweis über eingeholte behördliche Genehmigungen vorzulegen.
- (2) Musikveranstaltungen sind durch den Mieter bei der GEMA anzumelden. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 7

Änderung des Mietobjekts

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen jeglicher Art in den Räumen des Bürgerzentrums vorzunehmen.
- (2) Die in dem Mietvertrag vereinbarten Rechte kann der Mieter nicht an Dritte übertragen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für das Bürgerzentrum in Forst (Lausitz) tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Forst (Lausitz) vom 20.09.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.06.2013

Altekrüger
Landrat